



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Innenausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3616**

A09, A14

31. März 2016

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
21.1.5

Ausschließlich per Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Frau Ranftler
Telefon 0211 38424-75
Fax 0211 38424-10

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen am 14. April 2016**

(Ihr Schreiben vom 02.03.2016, Ihr Zeichen I.1/A 09)

zu

**Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-
Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/10379

Die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf
nehme ich gerne wahr.

Bereits im Vorfeld dieser Anhörung habe ich in mehreren schriftlichen
Stellungnahmen gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommuna-
les NRW (Stabsstelle CIO) auf datenschutzrechtliche Aspekte hingewie-
sen und meine Bewertung mitgeteilt.

Wichtige Änderungsvorschläge wurden aufgegriffen und im nun vorlie-
genden Gesetzentwurf berücksichtigt.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit nehme ich zu einzelnen Regelungen
des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:

Positiv hervorheben möchte ich insbesondere die auf meine Anregung
geänderte Regelung des § 3 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs. Nach
der nun vorliegenden Fassung muss die betroffene Person vor jeder
Verwendung in einer anderen E-Government Anwendung die Einwilli-

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



31. März 2016

Seite 2 von 4

gung zur Verarbeitung ihrer Stammdaten für die konkrete Anwendung erteilen. Durch diese Regelung behält sie die Hoheit über ihre Daten und kann frei entscheiden, ob die entsprechende Datenverarbeitung ihrem Willen entspricht.

Zu § 3 Absatz 3 Satz 1 des Entwurfes möchte ich ergänzend auf Folgendes hinweisen:

Nach der Gesetzesbegründung werden mit dieser Regelung alle Behörden dazu verpflichtet, Identitätsfeststellungen auch durch die dort genannten elektronischen Identitätsnachweise zu ermöglichen. In welchen Fällen eine Identitätsfeststellung verpflichtend oder zumindest zulässig ist, ist nicht Gegenstand der Regelung. Dies ergibt sich vielmehr aus den jeweils einschlägigen Gesetzen.

Wenn eine Behörde eine Identifizierung verlangt, muss diese in jedem Fall zulässig sein, unabhängig davon, ob der Nachweis elektronisch oder in anderer Form erbracht wird. Die Formulierung in § 3 Absatz 3 Satz 1, wonach die Behörde einen elektronischen Identifikationsnachweis anbietet „in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet“ bringt dies durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck. Trotz der Anlehnung an die insoweit wortgleiche Formulierung in § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Bundes halte ich im Sinne der Normenklarheit folgende Formulierung für vorzugswürdig:

„Die Behörde bietet in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder eine Identifizierung aus anderen Gründen zulässig ist, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (...) an.“

Zu § 3 Absatz 3 Satz 2:

Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 können die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität in Verwaltungsverfahren zur behördenübergreifenden Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Dienstleister übertragen



werden, der die Aufgabe in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit wahrnimmt.

Die Vorschrift enthält keine Regelung für den Fall, dass nach der erstmaligen Auslesung des Personalausweises und Speicherung der Daten Veränderungen eintreten.

Bei Änderungen des Ausweisdokumentes sowie bei Beantragung eines neuen Personalausweises ist sicherzustellen, dass die gespeicherten, elektronisch ausgelesenen Daten aktualisiert werden.

Zwar ist der Ausweisinhaber nach dem PAuswG verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist, und die Personalausweisbehörde ändert die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten. Dadurch ist jedoch nur sichergestellt, dass die Personalausweisbehörde über die berichtigten Daten verfügt, nicht jedoch der externe IT-Dienstleister.

Um die Aktualität der Personalausweisdaten zu gewährleisten, ist ein regelmäßiger Abgleich zwischen den Daten des e-ID-Service und den auf dem Personalausweis gespeicherten Identitätsdaten vorzusehen. Hierfür wäre ein halbjährlicher Zeitraum angemessen.

Ich rege deshalb an, durch eine entsprechende Regelung dafür Sorge zu tragen, dass auch der IT-Dienstleister über aktuelle Daten verfügt.

Zu § 17 Absatz 1 Satz 2:

Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs kann von Maßnahmen nach Satz 1 ganz oder teilweise abgesehen werden, „wenn datenschutzrechtliche Gründe der Nutzung entgegenstehen.“

Eine Ermessensentscheidung erscheint in diesem Zusammenhang nicht angemessen.

Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung, nach der die datenschutzrechtlichen Vorschriften des DSG NRW sowie gegebenenfalls der jeweiligen spezifischen Rechtsvorschriften für das einzelne Register zu beachten sind.

Auch der Hinweis in der Gesetzesbegründung, wonach Register im Personenstands-, Melde-, Pass- und Personalausweiswesen zwar nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden, aber nach Absatz 1 Satz 2 aus datenschutzrechtlichen Gründen von einer Georeferenzierung ausgeschlossen sind,



spricht dafür, die Regelung - anders als bei entgegenstehenden wirtschaftlichen Gründen - als gebundene Entscheidung der Behörde zu formulieren.

31. März 2016

Seite 4 von 4


Helga Block